

Informationen zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor dem Passivrauchen im Kanton Graubünden (unter Berücksichtigung der ab 1. Mai 2010 geltenden Vorgaben)

Ausgangslage

Angesichts der durch den Tabakrauch ausgehenden Gesundheitsgefährdung wurde im Kanton Graubünden zum Schutze der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor dem Passivrauchen für öffentlich zugängliche geschlossene Räume am 1. März 2008 ein Rauchverbot eingeführt. Im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche wurde das Rauchen aus Präventionsgründen mit einer Ausnahme generell verboten.

Art. 15a Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)

¹Das Rauchen ist verboten:

- a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in entsprechend gekennzeichneten separaten Nebenräumen für Raucher erfolgt;
- b) im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche.

²Das Rauchverbot gemäss Absatz 1 Litera b kann von den Gemeinden für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 28. Oktober 2009 setzen minimale Bestimmungen fest, die in der ganzen Schweiz gelten. Sie treten am 1. Mai 2010 in Kraft.

Aufgrund der Vorgaben des Bundes dürfen die Gemeinden das Rauchverbot für Veranstaltungen gemäss Art. 15a Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes nur noch für definierte Orte im Aussenbereich aufheben.

Das Bundesgesetz gibt den Kantonen explizit die Möglichkeit, weitergehende Regelungen zu erlassen. Die im Kanton Graubünden bereits seit 1. März 2008 geltenden Bestimmungen sind damit, soweit sie weiter gehen als das Bundesrecht, weiterhin verbindlich und anwendbar.

Die neuen Regelungen des Bundes verlangen, dass «geschlossene Räume, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen», grundsätzlich rauchfrei sind. Auf fast alle Restaurations- und Hotelbetriebe treffen beide Kriterien zu. Ab dem 1. Mai 2010 ist es in jenen Räumlichkeiten verboten sein zu rauchen, in welchen Kunden entweder bedient werden oder zu welchen sie Zugang haben (z.B. Eingangsraum, Garderoben, Gänge, usw.).

Wie bereits heute im Kanton Graubünden der Fall, haben Betreiber von Restaurations- und Hotelbetrieben die Möglichkeit, in separaten Nebenräumen Raucherräume einzurichten. In Übereinstimmung mit den bisherigen Bestimmungen im Kanton gelten für solche Räume die nachfolgenden Bedingungen. Danach dürfen die Raucherräume:

- Keine Haupträume sein;
- Nicht als Durchgangsraum in andere Räume dienen;
- Höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume einnehmen;
- Keine Dienstleistungen im Angebot haben, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind. Davon ausgenommen sind Tabakwaren und Raucherutensilien;
- Keine längeren Öffnungszeiten haben als der übrige Betrieb.

Zusätzlich zu den bisherigen, obengenannten Bestimmungen hat der Bund folgende Vorschriften, welche über die Vorgaben der aktuellen kantonalen Gesetzgebung für Raucherräume hinausgehen, erlassen. Die Raucherräume müssen:

- Durch feste Bauteile dicht von anderen Räumen abgetrennt seien;
- Über eine selbsttätig schliessende Tür verfügen;
- Mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sind;
- Bei jedem Eingang deutlich und an gut sichtbarer Stelle als solche gekennzeichnet sein.

Der Betreiber des Raucherraumes muss dafür sorgen, dass die Personen, welche sich im angrenzenden, rauchfreien Raum aufhalten, nicht vom Tabakrauch belästigt werden.

Der Bund hat darauf verzichtet, die Anforderung an die Lüftung genauer zu definieren. Der Entscheid, unter welchen Bedingungen ein Raucherraum ausreichend belüftet ist, liegt bei den kantonalen Vollzugsbehörden. Mit einer mechanischen Belüftung im Unterdruck kann die oben erwähnte Sorgfaltspflicht sicher wahrgenommen werden. Damit wird nämlich ein steter Luftstrom vom angrenzenden Raum in den Raucherraum angelegt, der ein Entweichen von Rauch in Nebenräume verhindert. Idealerweise erfolgt die Belüftung entsprechend durch eine mechanische Belüftung im Unterdruck gemäss Richtlinie SWKI VA 102-01 Raumluftechnische Anlagen in Gastwirtschaftsbetrieben. Es sind aber auch andere Lösungen möglich. Die Situation muss im konkreten Fall durch die dafür zuständigen Gemeindeorgane beurteilt werden.

Das Bundesrecht gibt den Kantonen die Möglichkeit, Restaurationsbetriebe mit einer dem Publikum zugänglichen Gesamtfläche (inklusive Eingangsbereich, Garderobe und Toilette) von höchstens 80 Quadratmetern auf Gesuch als Raucherlokal zu bewilligen. Das kantonale Recht sieht die Möglichkeit der Bewilligung von Raucherlokalen nicht vor.

Fragen und Antworten

Die nachfolgenden Angaben bezwecken, Antworten auf die Fragen zu geben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Regelung zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor dem Passivrauchen gestellt werden.

1. Öffentlich zugängliche geschlossene Räume

Was ist unter einem öffentlich zugänglichen Raum zu verstehen?

Als öffentlich zugängliche Räume gelten geschlossene Räume, die grundsätzlich allen kostenlos oder gegen Bezahlung zugänglich sind.

Welche Räume sind nicht öffentlich zugänglich?

Räume, die nur bei Erfüllung gewisser Rahmenbedingungen, wie z. B. einer Mitgliedschaft, betreten werden dürfen, gelten nicht als öffentlich zugänglich. Die Anforderungen an die Erlangung der Mitgliedschaft müssen dabei so ausgestaltet sein, dass nicht alle sie ohne weiteres erwerben können. Ist der Raum trotz des Erfordernisses der Mitgliedschaft im Ergebnis grundsätzlich allen frei zugänglich, ist er als öffentlich im Sinne der vorliegenden Bestimmung zu qualifizieren und untersteht demnach dem Rauchverbot.

Nicht öffentlich zugänglich sind beispielsweise Zimmer in Hotels und ähnliche Übernachtungsangebote.

Ein Club besitzt ein Vereinslokal. In diesem werden am Samstag regelmässig Feste durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Festen steht jedoch auch Nichtmitgliedern offen. Besteht bei den Festen ein Rauchverbot?

Ja. Das Rauchverbot gilt nicht, wenn die Räume nicht öffentlich sind und nur Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ein Barbetrieb tritt in Zukunft als Barclub auf. Für den Zutritt zur Bar braucht es einen Mitgliederausweis. Den Mitgliederausweis erhält auf Antrag kostenlos jede Frau, jeder Mann. Für die Mitgliedschaft müssen somit die Antragssteller keine bestimmten Kriterien erfüllen. Gilt in diesem Fall Rauchverbot?

Ja.

Ein Tennisclub führt ein Vereinslokal. Zu diesem haben nur Mitglieder des Tennisclubs Zutritt? Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jedem gegen Bezahlung des Jahresbeitrages erworben werden. Hier gilt Rauchverbot?

Nein, soweit im Lokal nicht mehr als eine Person beschäftigt wird. Dient das Lokal als Arbeitsplatz für mehr als eine Person, ist es gemäss Regelung zum Schutz der Arbeitnehmenden rauchfrei zu führen.

Welche Erfordernisse müssen anhand von praktischen Beispielen erfüllt sein, damit nicht alle die Mitgliedschaft eines Clubs/Vereins erwerben können? Welche Rolle spielt dabei der Mitgliederbeitrag? Wird in rechtlicher Hinsicht ein Verein mit Statuten etc. gefordert?

Diese Frage kann nicht abschliessend beantwortet werden. Die Antwort auf die Frage, ob ein Raum trotz Erfordernis der Mitgliedschaft als öffentlich im Sinne von Art. 15a Abs. 1 lit. a des Gesundheitsgesetzes zu qualifizieren ist, ist im Einzelfall zu beurteilen und hängt letztlich von der Rechtsprechung der Gerichte ab. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Anforderungen an die Erlangung der Mitgliedschaft so ausgestaltet sein müssen, dass nicht jedermann ohne weiteres die Mitgliedschaft erwerben kann (vgl. B 2006-2007, S. 1761); Clubbetreibern ist entsprechend zu empfehlen, die Voraussetzungen für die Clubmitgliedschaft schriftlich festzuhalten und dabei die Hürden für die Clubmitgliedschaft nicht zu tief festzulegen. Wir empfehlen einen Mindestmitgliederbeitrag von Fr. 50.-- und Jahr, eine Beschränkung der Anzahl Mitglieder auf eine, bezogen auf die Lokalgrösse realistische Anzahl Personen und nur Raucher als Mitglieder zuzulassen. Betriebe welche nicht öffentlich zugänglich sind haben zudem mit einer geeigneten Zutrittskontrolle sicherzustellen, dass sich tatsächlich nur Clubmitglieder im Lokal aufhalten.

Räumlichkeiten von Clubs oder Vereinen fallen auch unter das Rauchverbot, wenn mindestens zwei Personen dort arbeiten.

Wie sind Dancings, Discotheken, Bars und Nachtclubs, die Hotelbetrieben oder Restaurants angegliedert sind, zu behandeln?

Bei einem Dancing, einer Discothek, oder einem Nachtclub handelt es sich, auch wenn es einem Hotel oder einem Restaurant angegliedert ist, um einen eigenen Betrieb. Die Fläche der Räume für Raucherinnen und Raucher darf demnach höchstens einen Drittel der Fläche der öffentlich zugänglichen geschlossenen Räume des Dancings, der Discothek, oder des Nachtclubs betragen. Eine „Verrechnung“ mit übrigen Räumen ist nicht zulässig.

In welchem Umfang bzw. auf welche Art und Weise ist in Hotelbars der Schutz der Nichtraucher vor dem Passivrauchen zu gewährleisten?

Gemäss Art. 4 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen darf die Fläche der Räume für Raucherinnen und Raucher während der gesamten Dauer der Öffnungszeiten höchstens ein Drittel der der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen. Bei Gastwirtschaftsbetrieben ist die der Konsumation von Speisen oder Getränken dienende Fläche massgebend. Dancings, Discotheken, Bars (ausgenommen Hotelbars) und Nachtclubs haben den Nichtraucherschutz ebenfalls zu gewährleisten.

Gestützt auf die vorstehende Bestimmung ist es in einem Hotel nur erlaubt, eine Hotelbar als Raucherraum zu führen, sofern deren Fläche nicht grösser als ein Drittel der gesamten der Konsumation von Speisen oder Getränken dienenden Fläche beträgt. In mindestens zwei Dritteln der gesamten der Konsumation von Speisen oder Getränken dienenden Fläche des Betriebes darf entsprechend nicht geraucht werden. Diese Vorgabe ist strikte zu jeder Zeit, d.h. während den gesamten Öffnungszeiten des Betriebes, einzuhalten. Werden die Speiselokalitäten nicht solange offen gehalten und betrieben wie die Hotelbar und entsprechend früher als die Hotelbar geschlossen, ist die Hotelbar entweder über die ganze Öffnungszeit „rauchfrei“ zu führen oder es darf nur ein Drittel der Hotelbar räumlich für Raucherinnen und Raucher ausgeschieden werden, zudem muss sichergestellt sein, dass die Nichtraucher durch den Rauch nicht beeinträchtigt werden.

Wie definiert das Departement eine Hotelbar?

Eine Hotelbar im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ist eine Bar, die Teil des Hotelbetriebs ist und primär den Hotelgästen zur Verfügung steht. Die Hotelbar muss nicht zwingend im Eingangsbereich angesiedelt sein, sie kann sich auch im UG oder einem andern Stockwerk des Hotels befinden. Der Zugang zur Hotelbar hat aber in jedem Fall über die Räumlichkeiten des Hotels zu erfolgen.

Hotelbars, die sowohl über den Hotelbereich als auch durch eine externe Türe erschlossen werden, haben sicherzustellen, dass die externe Türe lediglich zum Verlassen der Hotelbar benutzt werden kann. Sofern die Hotelbar ausschliesslich durch einen separaten Eingang von Aussen zugänglich ist, so ist die Bar als eigenständiger Betrieb analog zu einer Discothek oder Nachtclub zu qualifizieren.

Viele Hochzeitsapéros finden insbesondere in den Sommermonaten auf Bauernhöfen statt. Bei schlechtem Wetter werden diese in geschlossenen Räumen durchge-

führt. Gilt hier ebenfalls das Rauchverbot, mit Ausnahme von separaten Nebenräumen?

Nein.

Was gilt bei einem Weintorkel?

Beim Weintorkel gilt dasselbe, sofern dieser nicht als öffentlicher Gastwirtschaftsbetrieb geführt wird.

Was ist unter einem geschlossenen Raum zu verstehen?

Unter einem geschlossenen Raum wird eine in der Länge, Breite und Höhe fest eingegrenzte räumliche Ausdehnung verstanden. Als geschlossener Raum gelten in diesem Sinne beispielsweise ein Zelt, ausser wenn mindestens zwei Seitenwände vollständig aufgerollt sind, eine Halle oder ein Eingangsbereich in einem Einkaufszentrum.

Darf in einer mit Glas überdachten Aussenterrasse (z.B. Wintergarten) geraucht werden, auch wenn diese beispielsweise bei warmem Wetter auf zwei Seiten geöffnet wird?

Ja, wenn mindestens zwei Flächen vollständig offen sind. Ansonsten gilt sie als geschlossener Raum.

Wenn dieser Wintergarten im Winter beheizt wird, keine Seiten geöffnet werden, zählt er dann zur bewirtschafteten Fläche?

Ja.

Wenn ja, darf nur darin geraucht werden, wenn seine Grösse max. 30 % der gesamten Fläche einnimmt?

Ja.

Darf bei privaten Festen und Veranstaltungen, die nicht öffentlich zugänglich sind (z. B. geschlossene Gesellschaft), aber in öffentlichen geschlossenen Räumen stattfinden, geraucht werden?

Auch an solchen Anlässen darf nur in entsprechend gekennzeichneten Nebenräumen für Raucherinnen und Raucher geraucht werden.

Darf in der eigenen Wohnung beziehungsweise im eigenen Haus geraucht werden?

Die eigene Wohnung beziehungsweise das eigene Haus fällt nicht unter einen öffentlich zugänglichen geschlossenen Raum. Demzufolge ist dort das Rauchen erlaubt.

Darf im Hotelzimmer geraucht werden?

In Hotelzimmern ist das Rauchen weiterhin erlaubt, sofern die Betreiberin beziehungsweise der Betreiber des Hotels dies vorsieht.

Existieren für kleinflächige Gastwirtschaftsbetriebe Ausnahmen vom Rauchverbot?

Für kleinflächige Gastwirtschaftsbetriebe sind im Gesundheitsgesetz keine Ausnahmen vom Rauchverbot vorgesehen.

2. Räume für Raucherinnen und Raucher

Was ist unter einem separaten Nebenraum zu verstehen?

Separaten Nebenräumen, in denen das Rauchen erlaubt ist, darf sowohl in räumlicher als auch in gesamtbetrieblicher Hinsicht lediglich eine untergeordnete Rolle zukommen.

Die Räume für Raucherinnen und Raucher dürfen höchstens einen Drittel der gesamten Betriebsfläche aufweisen. Es besteht auch die Möglichkeit mehrere Räume für Raucherinnen und Raucher im Betrieb zu bezeichnen, wobei die gesamte Fläche der Räume für Raucherinnen und Raucher nicht mehr als einen Drittel der gesamten Betriebsfläche ausmachen darf. Zur Betriebsfläche zählen die bewirtschaftete Fläche aller Restaurants, Cafés, Bars und Lobbys.

Räumlichkeiten, welche den eigentlichen Hauptschwerpunkt eines Gastwirtschaftsbetriebes beherbergen, können nicht als „separate Nebenräume“ für Raucher qualifiziert werden. Gemäss Urteil U 09 21 vom 21. Dezember 2009 des Verwaltungsgerichtes Graubünden lässt sich dieser Hauptschwerpunkt durch das Heranziehen von geeigneten Abgrenzungskriterien wie z.B. die konkreten betrieblichen Abläufe (dauernde oder nur periodische Anwesenheit des Servicepersonals bzw. des Wirtes), die getroffenen baulichen Vorkehren hinsichtlich Dimensionierung, Abgrenzung, Ausbaustandard und Ausstattung der Räumlichkeiten (so z.B. das Vorhandensein einer Service-Theke/Bar mit Kühlschränken, Geschirrschränke, Kasse, Kaffeemaschine), der Zugänglichkeit derselben, ohne grössere Probleme und zweifelsfrei ermitteln.

Der Zugang zu den Räumlichkeiten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher darf nicht durch die Räume für Raucherinnen und Raucher führen.

Wie ist die Kennzeichnung des Nebenraumes vorzunehmen?

Die Kennzeichnung muss deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang angebracht werden.

Wie müssen die Räume für Raucherinnen und Raucher ausgestaltet sein?

Der Betreiber des Raucherraumes muss dafür sorgen, dass die Personen, welche sich im angrenzenden, rauchfreien Raum aufhalten, nicht vom Tabakrauch belästigt werden. Die Räume für Raucherinnen und Raucher müssen entsprechend so eingerichtet sein, dass der Rauch nicht in die anderen Räume gelangen kann. Die Raucherräume müssen durch feste Bauteile dicht von anderen Räumen abgetrennt sein und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügen.

In geschlossenen Zelten, wie z.B. der Gehla, Higa und etwa Pferderennen Maienfeld darf nicht geraucht werden. Wie sieht dies aus, wenn zwei Zeltseiten (teilweise) geöffnet sind?

Es darf nur geraucht werden, wenn zwei Flächen vollständig offen sind.

Geraucht werden darf in einem geschlossenen Zelt, wenn dieses als Nebenraum zu einem Hauptzelt betrieben wird. Der Nebenraum darf diesfalls maximal einen Drittel der Fläche des Hauptzeltes aufweisen.

Müssen die Räume für Raucherinnen und Raucher über eine Lüftung verfügen?

Die Räume müssen gemäss der Verordnung des Bundes mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sein. Idealerweise erfolgt die Belüftung durch eine mechanische Belüftung im Unterdruck gemäss Richtlinie SWKI VA 102-01 Raumluftechnische Anlagen in Gastwirtschaftsbetrieben. Es sind aber auch andere Lösungen möglich. Die Situation muss im konkreten Fall durch die dafür zuständigen Gemeindeorgane beurteilt werden.

Welche Empfehlungen an den Einbau einer Lüftung in Räumen für Raucherinnen und Raucher werden abgegeben?

Auf die Angabe von Gerätetypen und Herstellern von Lüftungsanlagen wird bewusst verzichtet. Den Betreiberinnen beziehungsweise den Betreibern von öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen wird empfohlen, sich bezüglich dem Einbau einer Lüftungsanlage an eine Fachperson zu wenden, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten die optimale Lösung empfehlen kann.

Gilt das Rauchverbot auch für eine gutbelüftete Hotelbar (nicht separat abschliessbarer Raum)? Ist dabei die Lüftungstechnik entscheidend (Unterdruck)?

Ja. Die Raucherräume müssen durch feste Bauteile dicht von anderen Räumen abgetrennt sein und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügen.

Der Zugang zu den Räumlichkeiten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher darf nicht durch die Räume für Raucherinnen und Raucher führen. Gilt dies auch für den Toilettenbesuch?

Ja.

Dürfen in den Räumen für Raucherinnen und Raucher gastronomische Leistungen erbracht werden?

Artikel 15a des Gesundheitsgesetzes lässt das Erbringen von gastronomischen Leistungen in den Räumen für Raucherinnen und Raucher zu.

Arbeitnehmende dürfen gemäss Art. 6 der Verordnung des Bundesrates zum Schutz vor Passivrauchen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben beschäftigt werden, wenn sie einer solchen Beschäftigung schriftlich zugestimmt haben

3. Schulareale, Schulsportanlagen sowie Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche

Was wird unter einer Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche verstanden?

Unter einer Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche werden Jugendtreffpunkte, Pfadfinderlokale und dergleichen verstanden.

Was wird unter einer Betreuungsstätte für Kinder und Jugendliche verstanden?

Unter den Begriff einer Betreuungsstätte fallen Betreuungsangebote wie Krippen, Kindergärten, Mittagstische etc.

Dürfen in Schularealen und Schulsportanlagen sowie in Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche Räume für Raucherinnen und Raucher eingerichtet werden?

In Schularealen und Schulsportanlagen sowie in Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche ist die Einrichtung von separaten Räumen für Raucherinnen und

Raucher nicht erlaubt. Insbesondere gilt diese Regelung auch für Kantonsschulen, die sowohl das obligatorische als auch das nachobligatorische Bildungsangebot wahrnehmen.

Dürfen die Lehrpersonen, in den für sie reservierten Räumen rauchen?

Den Lehrpersonen ist es nicht gestattet, in den für sie reservierten Räumen zu rauchen. In Schularealen und Schulsportanlagen sowie in Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche gilt ein generelles Rauchverbot.

Darf im Aussenbereich von Schularealen (z. B. Pausenplatz) und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche geraucht werden?

Das generelle Rauchverbot in Schularealen und Schulsportanlagen sowie in Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche erstreckt sich auch auf den Aussenbereich.

Können die Gemeinden Ausnahmen vom Rauchverbot für Schularealen und Schulsportanlagen sowie für Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche vorsehen?

Die Gemeinden können für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot Ausnahmen vom Rauchverbot bewilligen, sofern das Rauchen an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.

Die Gemeinden haben im Rahmen der Bewilligung die Orte zu bezeichnen, an denen das Rauchen erlaubt ist.

4. Vollzug des Schutzes der Nichtraucherinnen und Nichtraucher

Was geschieht wenn sich ein Gast beziehungsweise eine Kundin oder ein Kunde nicht an das Rauchverbot hält?

Bei Übertretungen des Rauchverbotes macht sich die Raucherin oder der Raucher strafbar.

Wo kann ein Gast eine „Klage einreichen“, wenn er in einem Nichtraucherraum Platz genommen hat und andere Gäste halten das Rauchverbot nicht ein?

Bei der Gemeinde.

Kann er auch gegen den Wirt vorgehen, wenn dieser stillschweigend das Rauchen in den Nichtraucherräumen akzeptiert? Wie ist allenfalls vorzugehen? In diesem Zusammenhang interessieren die genauen Pflichten des Wirtes beim Vollzug des Rauchverbotes und das von ihm verlangte aktive Verhalten bei Verstössen seiner Gäste.

Art. 49 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes sieht bei Übertretungen des Rauchverbotes einzig eine Sanktionierung der rauchenden Person vor (vgl. B 2006-2007, S. 1767). Dem Wirt und seinen Mitarbeitenden ist in seinem eigenen Interesse zu empfehlen, rauchende Gäste auf das Rauchverbot hinzuweisen.

Was geschieht wenn sich eine Gastwirtin beziehungsweise ein Gastwirt nicht an die Vorschriften von Art. 4 der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen hält?

Die Betreiberin oder der Betreiber von öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen macht sich gemäss Art. 49 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes strafbar, wenn die für das Rauchen ausgeschiedenen Nebenräume nicht ausreichend gekennzeichnet sind, wenn die für das Rauchen ausgeschiedenen Nebenräume mehr als einen Drittel der Betriebsfläche ausmachen, wenn der Zugang zu den Räumlichkeiten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher durch die Räume für Raucherinnen und Raucher führt, wenn die Räume für Raucherinnen und Raucher nicht durch feste Bauteile dicht von anderen Räumen abgetrennt sind, wenn die Räume für Raucherinnen und Raucher nicht über eine selbsttätig schliessende Tür verfügen, wenn sie nicht mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sind und die Nichtraucherenden durch den Rauch beeinträchtigt werden.

Müssen die Betriebe für die bedienten Raucherräume eine Bewilligung bei der Gemeinde einreichen (Bewilligungspflicht)?

Ein Bewilligungserfordernis ist im Gesundheitsgesetz nicht vorgesehen. Dementsprechend muss bei der Gemeinde kein Gesuch eingereicht werden, es sei denn das kommunale Baugesetz oder Gastwirtschaftsgesetz sieht ein Bewilligungserfordernis vor.

Wie hoch ist die Busse bei Verstössen gegen Art. 15a Gesundheitsgesetz?

Das für den Polizeibereich zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes beziehungsweise die von der Gemeinde mit den polizeilichen Aufgaben betrauten Dritten sind befugt, Übertretungen des Rauchverbotes gemäss Artikel 15a Absatz 1 des Gesetzes mit einer Ordnungsbusse von 50 Franken zu ahnden. Auf der Stelle darf die Ordnungsbusse nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung vom Polizeiorgan selber beobachtet wurde, der

Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist sowie die fehlbare Person die ihr zur Last gelegten Sachverhalt anerkennt und sich schuldig bekennt.

Verstösse gegen Art. 15a Gesundheitsgesetz, welche nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, werden von der Gemeinde mit Busse bis zu 1000 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 5000 Franken geahndet.

Wer ist für den Vollzug des Rauchverbotes zuständig?

Für den Vollzug des Rauchverbotes gemäss Art. 15a Gesundheitsgesetz, die Kontrolle der Einhaltung des Rauchverbotes und der Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmenden in den öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie die Ahndung von Widerhandlungen gegen das Rauchverbot sind die Gemeinden zuständig.

Die Überprüfung der Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den nicht öffentlichen Räumen obliegt dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.